

Voraussetzungen für die wiederholte eidesstattliche Versicherung eines Selbständigen (§ 903 ZPO);
hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a.M.
vom 19.2.2002 - 15 W 133/01 -

1. Allein die Tatsache, dass der Schuldner als selbständiger Architekt seine Tätigkeit fortsetzt, genügt für die Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO nicht.
2. Die Angabe des Schuldners, er gehe davon aus, dass im August/September 2001 eine spürbare Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage eintrete, reicht zur Glaubhaftmachung eines späteren konkreten Vermögenserwerbs nicht aus.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.2.2002 - 15 W 133/01 (LG Kassel)

Aus den Gründen: „... Auf Antrag der Gläubigerin, die wegen einer Restforderung in Höhe von etwa 21.000 DM aus dem rechtskräftigen Urte. des LG Kassel v. 13.10.1992 (3 O 2189/91) gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betreibt, gab dieser am 13.12.2000 die eidesstattliche Versicherung ab. Auf weiteren Antrag der Gläubigerin v. 9.5.2001 beraumte der zuständige Gerichtsvollzieher Termin zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO auf den 31.7.2001 an. In diesem Termin widersprach der Schuldner der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, weil die Voraussetzungen des § 903 ZPO nicht gegeben seien. Gegen den seinen Widerspruch als unbegründet zurückweisenden Beschl. der Rechtspflegerin des AG Wolfhagen v. 6.9.2001 legte der Schuldner am 25.9.2001 sofortige Beschwerde ein. Auf die sofortige Beschwerde hat das LG durch den angefochtenen Beschl. den Beschl. des AG Wolfhagen aufgehoben und den Antrag der Gläubigerin zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Gläubigerin, mit der sie geltend macht, entgegen der vom LG vertretenen Auffassung sei der Schuldner gem. § 903 ZPO zur erneuten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

Die gem. §§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 2, 577 Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Da der Schuldner die in § 807 ZPO bezeichnete eidesstattliche Versicherung zuletzt am 13.12.2000 abgegeben hat, ist er nach der eindeutigen Regelung des § 903 ZPO in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Diese Voraussetzungen liegen auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der Gläubigerin nicht vor.

Bezüglich der in § 903 genannten Alternative der Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Schuldner bedarf das keiner näheren Begründung, weil der Schuldner selbständig ist und die Gläubigerin selbst nicht behauptet, dass daneben ein Arbeitsverhältnis bestand, das nach dem 13.12.2000 aufgelöst wurde.

Die Gläubigerin hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner nach dem 13.12.2000 Vermögen erworben hat.

In Übereinstimmung mit der vom LG in der angefochtenen Entscheidung - unausgesprochen - vertretenen Auffassung geht auch der Senat davon aus, dass für die Glaubhaftmachung eines späteren Vermögenserwerbs nicht allein die Tatsache bzw. der Hinweis ausreicht, dass der Schuldner als selbständiger Architekt seine Tätigkeit fortgesetzt hat (vgl. *Musielak/Voit*, ZPO, 2. Aufl., § 903 Rn 4). Er-

forderlich ist vielmehr, dass ein konkreter Vermögenserwerb glaubhaft gemacht wird; denn andernfalls wäre die Frist des § 903 bei Gewerbetreibenden oder Selbständigen, die ihre Tätigkeit nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung fortsetzen, sinnlos (vgl. *Musielak/Voit* a.a.O.). Mit diesem Verständnis der Regelung des § 903 ZPO, der den Schutz des Schuldners vor weiteren Verfahren unter gleichzeitiger Wahrung der Belange der Gläubiger bezweckt (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 22. Aufl., § 903 Rn 1), werden nach Auffassung des Senats auch keine übermäßigen Anforderungen an die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast des Gläubigers gestellt; denn für den Tatbestand späteren Vermögenserwerbs genügt nach allgemeiner Auffassung (vgl. *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 903 Rn 18 m.w.N.) die Glaubhaftmachung von Umständen, die unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Schuldners nach allgemeiner Erfahrung den Schluss zulassen, der Schuldner sei in den Besitz von Vermögen gelangt.

Wie bereits das LG in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, genügt vorliegend für die Glaubhaftmachung eines späteren Vermögenserwerbs nach den konkreten Umständen des Falles indes nicht die Tatsache, dass der Schuldner auf einem Bauschild (Baustelle Baunsbergstraße) als Architekt benannt ist, zumal der zugrunde liegende Architektenvertrag unstreitig von der Auftraggeberin bereits mit Schreiben v. 8.10.1999 fristlos gekündigt wurde.

Auch die Äußerung des Schuldners in seinem Schreiben v. 28.6.2001 an den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin, er gehe angesichts der von ihm ‚weitergeführten‘ Vorarbeiten in der Projektentwicklung ... davon aus, dass im August/September 01 eine spürbare Verbesserung ... seiner wirtschaftlichen Lage eintrete, reicht zur Glaubhaftmachung eines konkreten Vermögenserwerbs nicht aus. Das ergibt sich bei der gebotenen lebensnahen Würdigung der Erklärungen des Schuldners im Schreiben v. 28.6.2001 bereits daraus, dass er mit diesem Schreiben das Ziel verfolgte, die Gläubigerin zu bewegen, ihren Antrag v. 9.5.2001 auf Bestimmung eines Termins zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang hat er auf die bereits am 8.10.1999 ausgesprochene Kündigung des Architektenvertrages bezüglich des Objekts Baunsbergstraße, seine wirtschaftlich unverändert mehr als angespannte Lage, gleichzeitig aber auch auf sein Bestreben hingewiesen, baldmöglichst einen persönlichen Vergleich zu schließen bzw. im Vorfeld seine Ratenzahlungen wieder aufzunehmen. Wenn ein Schuldner in diesem Zusammenhang darauf hinweist, er gehe davon aus, dass - in absehbarer Zeit - eine spürbare Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage eintrete, wird damit zwar versucht, die Bereitschaft des Gläubigers zur Rücknahme seines Antrages durch den Hinweis auf alsbald mögliche Schuldentilgung zu bewirken, in Abgrenzung zu einer bloßen ‚Hinhaltetaktik‘ eines Schuldners ist mit einer solchen Offerte aber eine konkrete Zahlungsbereitschaft - und damit auch ein hinreichend konkreter Vermögenserwerb des Schuldners seitens des Gläubigers im Verfahren nach § 903 ZPO - nur dargetan, wenn die vom Schuldner mitgeteilte Prognose zur Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage auf konkrete Tatsachen Bezug nimmt, aufgrund derer ein vernünftiger Gläubiger annehmen kann, ein Vermögenserwerb stehe tatsächlich bevor. Davon kann hier aber nicht die Rede sein, vielmehr weist der Schuldner im Schreiben v. 28.6.2001 lediglich pauschal und nebulös auf von ihm weitergeführte Vorarbeiten in der Projektentwicklung hin, weshalb es sich of-

fenbar auch aus der Sicht der Gläubigerin, die ihren Antrag v. 9.5.2001 aufgrund des Schreibens des Schuldners v. 28.6.2001 ja gerade nicht zurückgenommen hat, um einen ersichtlich untauglichen Versuch des Schuldners gehandelt hat, die Gläubigerin trotz des offenbar auf absehbare Zeit fortbestehenden Unvermögens, deren titulierte Forderungen jedenfalls ratenweise zu begleichen, von weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzuhalten.

Aus den gleichen Erwägungen ergeben sich auch aus dem Schreiben des Bevollmächtigten des Schuldners v. 28.8.2001 an das AG Kassel in dem gegen ihn geführten Strafverfahren keine hinreichenden Umstände für die Annahme, der Schuldner habe nach der am 13.12.2000 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung neues Vermögen erworben; denn aus den in diesem Schreiben für die Jahre 1996 bis 1999 angegebenen Umsätzen lässt sich auch unter Berücksichtigung der Annahme, dass es sich beim Schuldner um einen ausgezeichneten Architekten handelt, der in der Vergangenheit über eine gute Auftragslage verfügte, und des Umstandes, dass er im bereits genannten Schreiben v. 28.6.2001 „eine spürbare Verbesserung“ seiner wirtschaftlichen Lage für möglich hielt, nicht mit der für die Glaubhaftmachung erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf einen konkreten Vermögenserwerb nach dem 13.12.2000 schließen. Auch die weitere Angabe des Bevollmächtigten des Schuldners im Schreiben v. 28.8.2001, der Schuldner habe das Construct „Archinova AG“ (mit Sitz in Liechtenstein) geschaffen, um eine Basis zum Schutz vor Gläubigerzugriffen zu schaffen, ist für die erforderliche konkrete Darlegung eines späteren Vermögenserwerbs im Sinne des § 903 ZPO ungeeignet, weil nichts dafür ersichtlich oder dargetan ist, dass der Schuldner nach dem maßgeblichen Zeitpunkt Leistungen an die „Archinova AG“ erbracht hat.

Keiner weiteren Begründung bedarf, dass die Gläubigerin die Glaubhaftmachung späteren Vermögenserwerbs nicht durch Hinweis darauf leisten kann, dass der Schuldner eine Verpflichtung zur Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung bestreitet und sich bereits außergerichtlich sowie durch Einlegung der zulässigen Rechtsbehelfe auch gerichtlich gegen das Vorgehen der Gläubigerin zur Wehr setzt ...“

Fundstelle

JurBüro 2002, 442-443

Rpfleger 2002, 466-467

InVo 2002, 517-518